

Der Römerbrief in der Auslegung der Reformation

Seminarleiter: Martin Brecht

Berichterstatte: Martin Brecht

Eine umfassende, vergleichende Betrachtung der reformatorischen Auslegung des Römerbriefs liegt merkwürdigerweise bisher nicht vor, obwohl sie über die Einheitlichkeit und Differenziertheit der reformatorischen Theologie in einem für diesen zentralen Bereich Aufschluß geben könnte.

Die Arbeit des Seminars erstreckte sich auf Luthers Römerbriefvorlesung 1515/1516, seine Vorrede und Glossen zum Römerbrief 1522, Melanchthons *Annotationes* 1522 und *Commentarius* 1532, Oekolampads *Adnotationes* 1526, Zwinglis *Annotationes* 1527, Bugenhagens *Interpretatio* 1527, Bullingers *Commentarius* (1525) 1533, Bucers *Metaphrases et Enarrationes* 1536, Calvins *Commentarius* 1540 und Brenz's *Explicatio* 1538 sowie *Commentarius* 1564. Innerhalb der begrenzten Frist konnten lediglich die prinzipiellen Vorworte bzw. Argumenta und R 1, 16f in Verbindung mit R 3, 21–31 verglichen werden.

Arbeitsweise: Auf Referate wurde verzichtet. Stattdessen brachten einzelne Teilnehmer die Auffassungen je eines Exegeten in die Diskussion ein. Ferner gab es Experten für Augustin, Erasmus und die zeitgenössische altgäubige Auslegung (Cajetan und Sadolet). Obwohl die reformatorische Auslegung einen Bruch mit der vorhergehenden Exegese darstellt, zeigte es sich, daß auch diese eigentlich berücksichtigt werden müßte.

Ergebnisse: Die reformatorische Auslegung des Römerbriefs bildet von Luthers Römerbriefvorrede an einen eigenen Zusammenhang. Spätere Ausleger beziehen sich häufig auf die jeweils früheren. Luthers damals ungedruckte Römerbriefvorlesung befindet sich in einer gewissen Randlege, hat aber auf die spätere Wit-

tenberger Auslegung eingewirkt. Einigkeit besteht über die zentrale Bedeutung der Glaubensgerechtigkeit. Der rhetorische Charakter des Briefes wird gleichfalls fast durchweg zugestanden, woraus allerdings verschiedene Konsequenzen gezogen werden. Die Disponierung der Kapitel 4–11 fällt sehr unterschiedlich aus; z.B. erkennt nur Calvin die Bedeutung des Themas Israel in Kapitel 9–11. Ob die unterschiedlichen Dispositionen sich gravierend auf die jeweiligen Konzeptionen auswirken, ließ sich nicht deutlich erkennen. Eine große Variationsbreite besteht auch bei der Auslegung schwieriger Textstellen, wie z.B. »aus Glauben in Glauben« R 1, 17. Deutlicher als bisher wurde bewußt, daß Luthers Römerbriefvorrede und Melanchthons *Annotationes* (1520/1522) eine eigentümliche Frühform reformatorischer Rechtfertigungslehre repräsentieren, indem sie im Gefolge Augustins die Erneuerung des Handelns aus dem Glauben stark betonen, ein Aspekt, der, abgesehen von Bucer, später gegenüber dem Argument der Versicherung des Glaubens deutlich sekundär wird. Die besondere Wirkung der Römerbriefvorrede Luthers beruht jedoch gerade in der Bewahrung dieses sonst zurücktretenden Gedankens. Zwingli und Bullinger identifizieren das Evangelium geradezu mit Christus, so daß dieses nicht in seiner Funktion als Gnadenmittel erscheint. Hier liegt eine interessante Parallele zum Abendmahlsstreit vor. Zur bedeutendsten exegetischen Autorität wird Melanchthons Kommentar von 1532, der alles auf die Vergewisserung des angefochtenen Gewissens abstellt. Darin folgen ihm grundsätzlich Calvin und Brenz, jene beiden Ausleger, die gleichsam die exegetische Ernte der Reformation einbringen, so daß am Ende hinsichtlich der Rechtferti-

gungslehre des Römerbriefs ein erstaunlicher Konsens besteht.

Man könnte das Unternehmen des Seminars als verheißungsvollen Versuch bezeichnen, den Gemeinsamkeiten und Differenzen im Bereich der Auslegung der für die Reformation bedeutendsten neutestamentlichen Schrift nachzugehen. Hier befindet man sich an den Fundamen-

ten reformatorischer Predigt und Lehre. Dabei konnte allerdings nur am zentralen Punkt angesetzt, nicht aber die jeweilige Ausgestaltung verfolgt werden. Eine breitere Durchführung des Vergleichs dürfte mit Sicherheit zu einem vertieften Verständnis der reformatorischen Theologie führen.

Luther und die anderen sächsischen Reformatoren

Seminarleiter: Gert Haendler

Berichterstatler: Gert Haendler

Zwei Referate betrafen die Anfänge der Reformation in Wittenberg. Friedrich de Boor sprach über »Die Berufung von Justus Jonas nach Wittenberg im Jahre 1521 als Beitrag zur Durchsetzung der Wittenberger Universitätsreform«. Nach dem Tode von Henning Göde, der als Stiftspropst juristische Vorlesungen zu halten hatte, wurden mehrere Kandidaten für die Nachfolge genannt. Neben Conradus Mutianus und Andreas Bodenstein aus Karlstadt dachte man vor allem an Jonas. Luther hoffte, Jonas werde juristische Vorlesungen zur scharfen Kritik am Kirchenrecht nutzen. Melancthon war für eine Beendigung der kirchenrechtlichen Vorlesungen überhaupt. Jonas selbst wollte keine juristischen Vorlesungen halten; er strebte in die Theologische Fakultät, in die er schließlich aufgenommen wurde. Der Kurfürst erfüllte den Wunsch von Jonas auch deshalb, weil er eine kritische Umfunktionierung kirchenrechtlicher Vorlesungen nicht wollte; das kanonische Recht sollte vielmehr gültiges Recht bleiben.

Hans-Günter Leder beschrieb Johannes Bugenhagens Weg zu Luther. Mehrere Nachrichten über Bugenhagen wurden kritisch hinterfragt. Die Nachricht des Rostocker Gelehrten David Chyträus, daß Bugenhagen unter dem

Einfluß von Luthers Schrift »De captivitate babilonica ecclesiae praeludium« sich im Winter 1520/21 zur Reise nach Wittenberg entschloß, wird von Leder als zuverlässig erwiesen: Es gab Beziehungen des Chyträus zum Treptower Rat; vor allem kommt ein Treptower Bürgermeister als Mittelsmann in Betracht, der Bugenhagen gekannt und auf Reisen begleitet hat. Leder will seine Spezialergebnisse in eine umfassende Biographie über Bugenhagen zum 500. Geburtstag des pommerschen Reformators 1985 einarbeiten.

Auch Niels Knud Andersen plant eine größere Veröffentlichung zum Bugenhagenjubiläum 1985. Im Seminar gab er einen Bericht über »Johannes Bugenhagen in Dänemark«. Bugenhagen lebte vornehmlich in Kopenhagen und war primär an der Universität engagiert. Die Verhältnisse auf dem Lande kannte er weniger. In einem 15 Seiten langen Hirtenbrief vom 28. April 1539 nahm er jedoch Klagen der dänischen Superintendenden auf. Bugenhagen sagte deutlich: Das Kirchenregiment liegt beim König. Er rät daher den Superintendenden, sich an den Hof zu wenden. Im speziellen Falle von Franz Vormordsen in Lund hat Bugenhagen einen Superintendenden unterstützt. Vormordsen